

TE OGH 2022/9/6 2Ob120/22v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Nowotny, Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. S*, 2. J*, 3. minderjährige N*, 4. minderjährige S*, und 5. N*, alle vertreten durch Dr. Anton Weber, Rechtsanwalt in Bregenz, gegen die beklagten Parteien 1. B*, 2. E*, und 3. G*, alle vertreten durch Advokaten Keckeis Fiel Scheidbach OG in Feldkirch, wegen 1. (erstklagende Partei) 54.568,08 EUR sA und Feststellung, 2. (zweitklagende Partei) 29.770,81 EUR sA und Feststellung, 3. (drittklagende Partei) 29.770,81 EUR sA und Feststellung, 4. (viertklagende Partei) 8.020,81 EUR sA und Feststellung und 5. (fünftklagende Partei) 40.000 EUR sA und Feststellung, über die „außerordentliche“ Revision der beklagten Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 14. April 2022, GZ 1 R 33/22w-71, mit welchem infolge Berufungen der erst- bis dritt- sowie fünftklagenden Partei und der beklagten Parteien das Teilzwischenurteil des Landesgerichts Feldkirch vom 28. Oktober 2021, GZ 29 Cg 32/21v-61, mit einer Maßgabe bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1. Die „außerordentliche“ Revision wird als jedenfalls unzulässig zurückgewiesen, soweit sie Ansprüche der viertklagenden Partei betrifft.
2. Soweit die Revision die Ansprüche der zweit-, dritt- und fünftklagenden Partei betrifft, werden die Akten dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerinnen sind die Ehefrau, die Töchter und die Mutter eines bei einem Verkehrsunfall tödlich Verunfallten. Sie begehren (mit Ausnahme der Mutter) entgangenen Unterhalt gemäß § 1327 ABGB für einen bestimmten Zeitraum sowie (mit Ausnahme einer Tochter) Trauerschmerzensgeld von jeweils 20.000 EUR; die Ehefrau fordert weiters den Ersatz von Begräbniskosten, die Ehefrau und die Mutter begehren zudem Schmerzensgeld für aufgrund des Unfalls erlittene seelische Schmerzen mit Krankheitswert. Sämtliche Klägerinnen erheben ein Feststellungsbegehren. [1] Die Klägerinnen sind die Ehefrau, die Töchter und die Mutter eines bei einem Verkehrsunfall tödlich Verunfallten. Sie begehren (mit Ausnahme der Mutter) entgangenen Unterhalt gemäß Paragraph 1327, ABGB für einen bestimmten Zeitraum sowie (mit Ausnahme einer Tochter) Trauerschmerzensgeld von jeweils 20.000 EUR; die Ehefrau fordert weiters den Ersatz von Begräbniskosten, die Ehefrau und die Mutter begehren zudem Schmerzensgeld für aufgrund des Unfalls erlittene seelische Schmerzen mit Krankheitswert. Sämtliche Klägerinnen erheben ein Feststellungsbegehren.

[2] Das Erstgericht sprach mit Teilzwischenurteil aus, dass das Leistungsbegehren dem Grunde nach zu Recht bestehe. Es ging in den Entscheidungsgründen davon aus, dass den Erstbeklagten zwar das Alleinverschulden am Unfall treffe, dieser aber nicht grob fahrlässig gehandelt habe.

[3] Die Erst- bis Dritt- sowie Fünftklägerin wandten sich in ihrer Berufung ausschließlich gegen die Beurteilung des Erstgerichts im Hinblick auf die Nichtannahme grober Fahrlässigkeit und beantragten die Abänderung des Ersturteils in dessen rechtlicher Beurteilung zum Vorliegen „schweren Verschuldens“. Die Beklagten strebten in ihrer Berufung die Abweisung eines Drittels der Zahlungsbegehren an, weil dem beim Unfall Getöteten ein Mitverschulden von einem Drittel anzulasten sei.

[4] Das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten nicht Folge, jener (eines Teils) der Klägerinnen hingegen Folge und bestätigte das angefochtene Teilzwischenurteil mit der Maßgabe, dass es den Umfang der Zahlungsbegehren in den Spruch aufnahm. Es ging ebenfalls vom Alleinverschulden des Erstbeklagten aus und bejahte das Vorliegen grober Fahrlässigkeit.

[5] Die als „außerordentlich“ bezeichnete Revision der Beklagten, die das Erstgericht zur Entscheidung vorlegt, wendet sich gegen dieses Urteil, soweit „das Leistungsbegehren dem Grunde nach in einem zwei Drittel übersteigenden Ausmaß als zurecht bestehend erkannt und das Überholmanöver des Erstbeklagten als äußerst gefährlich und daher als grob fahrlässig beurteilt wird“.

[6] Soweit die Revision Ansprüche der Viertklägerin betrifft, ist sie als jedenfalls unzulässig zurückzuweisen. Im Übrigen sind die Akten (vorerst) dem Erstgericht zurückzustellen.

Rechtliche Beurteilung

[7] 1. Werden in einer Klage mehrere Forderungen geltend gemacht, dann bilden sie nur dann einen einheitlichen Streitgegenstand – und damit einen einheitlichen Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts –, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs 1 JN vorliegen; andernfalls sind sie getrennt zu behandeln (RS0053096). Mehrere aus einem Unfall Geschädigte sind nach ständiger Rechtsprechung nur formelle Streitgenossen iSd § 11 Z 2 ZPO (RS0110982). Ihre Ansprüche sind daher nicht zusammenzurechnen (RS0035615). Das gilt auch für die hier (in erster Linie) geltend gemachten Ansprüche auf Trauerschmerzensgeld, Ersatz für Schockschaden mit Krankheitswert und Unterhaltsentgang nach § 1327 ABGB. [7] 1. Werden in einer Klage mehrere Forderungen geltend gemacht, dann bilden sie nur dann einen einheitlichen Streitgegenstand – und damit einen einheitlichen Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts –, wenn die Voraussetzungen des Paragraph 55, Absatz eins, JN vorliegen; andernfalls sind sie getrennt zu behandeln (RS0053096). Mehrere aus einem Unfall Geschädigte sind nach ständiger Rechtsprechung nur formelle Streitgenossen iSd Paragraph 11, Ziffer 2, ZPO (RS0110982). Ihre Ansprüche sind daher nicht zusammenzurechnen (RS0035615). Das gilt auch für die hier (in erster Linie) geltend gemachten Ansprüche auf Trauerschmerzensgeld, Ersatz für Schockschaden mit Krankheitswert und Unterhaltsentgang nach Paragraph 1327, ABGB.

[8] 2. Der Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts übersteigt im Hinblick auf die Ansprüche der Viertklägerin 5.000 EUR nicht, war doch nur ein Drittel des von ihr erhobenen Zahlungsbegehrens von 8.020,81 EUR Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die „außerordentliche“ Revision war damit gemäß § 502 Abs 2 ZPO als jedenfalls unzulässig zurückzuweisen, soweit sie Ansprüche der Viertklägerin betrifft. [8] 2. Der Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts übersteigt im Hinblick auf die Ansprüche der Viertklägerin 5.000 EUR nicht, war doch nur ein Drittel des von ihr erhobenen Zahlungsbegehrens von 8.020,81 EUR Gegenstand des Berufungsverfahrens. Die „außerordentliche“ Revision war damit gemäß Paragraph 502, Absatz 2, ZPO als jedenfalls unzulässig zurückzuweisen, soweit sie Ansprüche der Viertklägerin betrifft.

[9] 3. Im Hinblick auf die Ansprüche der Zweit- sowie Dritt- und Fünftklägerin übersteigt der Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts zwar jeweils 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR. Da das Berufungsgericht die Revision für nicht zulässig erklärt hat, ist deren Zulässigkeit insoweit nach § 508 ZPO zu beurteilen. Die unterlegene Partei kann daher nur einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt werde. Mit demselben Schriftsatz ist die ordentliche Revision auszuführen. Dieser – mit der ordentlichen Revision verbundene – Antrag ist beim Prozessgericht erster Instanz einzubringen und nach § 508 Abs 3 und 4 ZPO vom Berufungsgericht zu behandeln. [9] 3. Im Hinblick auf die Ansprüche der Zweit- sowie Dritt- und Fünftklägerin übersteigt der Entscheidungsgegenstand des

Berufungsgerichts zwar jeweils 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR. Da das Berufungsgericht die Revision für nicht zulässig erklärt hat, ist deren Zulässigkeit insoweit nach Paragraph 508, ZPO zu beurteilen. Die unterlegene Partei kann daher nur einen Antrag an das Berufungsgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass die ordentliche Revision doch für zulässig erklärt werde. Mit demselben Schriftsatz ist die ordentliche Revision auszuführen. Dieser – mit der ordentlichen Revision verbundene – Antrag ist beim Prozessgericht erster Instanz einzubringen und nach Paragraph 508, Absatz 3 und 4 ZPO vom Berufungsgericht zu behandeln.

[10] Diese Vorgangsweise ist auch dann einzuhalten, wenn das Rechtsmittel als „außerordentlich“ bezeichnet wird und an den Obersten Gerichtshof gerichtet ist. Denn auch dieser darf darüber nur entscheiden, wenn das Gericht zweiter Instanz seinen Zulassungsausspruch abgeändert hat.

[11] Das Erstgericht wird das Rechtsmittel daher dem Berufungsgericht vorzulegen haben, um diesem ein Vorgehen nach § 508 ZPO im Hinblick auf die Ansprüche der Zweit- sowie Dritt- und Fünftklägerin zu ermöglichen. Ob der Schriftsatz den Erfordernissen des § 508 Abs 1 ZPO entspricht oder einer Verbesserung bedarf, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten. [11] Das Erstgericht wird das Rechtsmittel daher dem Berufungsgericht vorzulegen haben, um diesem ein Vorgehen nach Paragraph 508, ZPO im Hinblick auf die Ansprüche der Zweit- sowie Dritt- und Fünftklägerin zu ermöglichen. Ob der Schriftsatz den Erfordernissen des Paragraph 508, Absatz eins, ZPO entspricht oder einer Verbesserung bedarf, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten.

[12] 4. Im Hinblick auf die Ansprüche der Erstklägerin übersteigt der Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts 30.000 EUR, sodass insoweit eine Entscheidungskompetenz des Obersten Gerichtshofs besteht. Es erscheint jedoch prozessökonomisch, vorweg das Verfahren nach § 508 ZPO durchzuführen. Danach wird das Erstgericht (oder das Berufungsgericht, sollte es die ordentliche Revision nachträglich zulassen,) die Akten erneut dem Obersten Gerichtshof vorzulegen haben. [12] 4. Im Hinblick auf die Ansprüche der Erstklägerin übersteigt der Entscheidungsgegenstand des Berufungsgerichts 30.000 EUR, sodass insoweit eine Entscheidungskompetenz des Obersten Gerichtshofs besteht. Es erscheint jedoch prozessökonomisch, vorweg das Verfahren nach Paragraph 508, ZPO durchzuführen. Danach wird das Erstgericht (oder das Berufungsgericht, sollte es die ordentliche Revision nachträglich zulassen,) die Akten erneut dem Obersten Gerichtshof vorzulegen haben.

Textnummer

E136028

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0020OB00120.22V.0906.000

Im RIS seit

27.09.2022

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at